

der Sprechtag —, durch die ein möglichst geringer oder gar kein Arbeitszeitausfall für die Bürger entsteht.

In Erfüllung der Aufgaben der Staatlichen Notariate der DDR zur Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitagess der SED und zur Durchsetzung der vom 6. Plenum des Zentralkomitees der SED gegebenen Orientierungen zur Gewährleistung hoher Rechtssicherheit wird das Bezirksgericht Dresden die Anleitung der Staatlichen Notariate im dargelegten Sinne fortführen und vertiefen. In den Tagungen des Bezirksgerichts mit den Leitern der Staatlichen Notariate der Kreise, die zum Teil gemeinsam mit den Direktoren der Kreisgerichte stattfinden, werden gute Erfahrungen bei der Klärung der Angelegenheiten der Bürger und aus der organisatorischen Gestaltung der Sprechstunden ausgewertet und weitervermittelt. Das regt zu Initiativen für die Lösung der den Notariaten obliegenden Aufgaben und zur Übernahme guter Arbeitserfahrungen an. So halten wir es für richtig, daß in allen Notariaten des Bezirks die Besucher anhand eines Aushangs darüber informiert werden, welche Unterlagen sie benötigen, um bestimmte, häufig wiederkehrende Anliegen beim Notariat erledigen zu können. Auch so werden unnötige Wartezeiten vermieden.

Des weiteren ist z. B. vorgesehen, daß die Sachbearbeiter auf einem Erfahrungsaustausch über ihre Aufgaben an den Sprechtagen beraten und bewährte Arbeitsmethoden bei der Vorbereitung der Bürger auf das Gespräch mit dem Notar verallgemeinern, um auch ihren Beitrag am Sprechtag effektiv gestalten zu können.

Die Anforderung von Analysen und entsprechende Kontrollen unterstützen die Leiter der Staatlichen Notariate dabei, die Dauer der Wartezeiten in vertretbaren Grenzen zu halten, den Bedingungen, unter denen die Bürger warten müssen, einen der Würde des Staatlichen Notariats angemessenen Rahmen zu geben und den Notaren trotz hoher Belastung und vieler Probleme gute Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

Durch diese regelmäßigen Analysen über die Durchführung der Sprechstunden und die Orientierung auf die Weiterbildung der Notare und aller Mitarbeiter im Prozeß der Arbeit sichert das Bezirksgericht, daß die Sprechtage im Interesse der Bürger mit hoher Effektivität durchgeführt werden und durch sachlich richtige Handlungen der Notare und aller Mitarbeiter geprägt sind.

SIEGFRIED STRANOVSKY,

Direktor des Bezirksgerichts Dresden

MANFRED JANTSCH,

*Leiter der Abteilung Staatliche Notariate
beim Bezirksgericht Dresden*

Analoge Anwendung des § 149 Abs. 3 ZGB bei Einzelanfertigung von Sachen

Das Oberste Gericht hat mit seinem Urteil vom 22. Oktober 1985 - 2 OZK 26/85 - (NJ 1987, Heft 5, S. 209) prinzipiell die Möglichkeit der analogen Anwendung des § 149 Abs. 3 ZGB bei der Einzelanfertigung von Sachen bejaht, wenn Mängel in bezug auf das vom Dienstleistungsbetrieb zur Verfügung gestellte und verwendete Material nach Ablauf der in § 178 Abs. 1 ZGB geregelten Garantiezeit geltend gemacht werden.

Folgende Überlegungen sollen die Bedeutung dieser Entscheidung unterstreichen.

Unter den hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen gemäß § 164 ff. ZGB nimmt die Einzelanfertigung von Sachen auf Bestellung einen besonderen Platz ein. Diese Spezifik resultiert daraus, daß die Einzelanfertigungen, z. B. die Herstellung von Maßkonfektion, der Bau von Möbeln nach individuellen Wünschen des Kunden, zwar tatsächlich und rechtlich unter die Dienstleistungen eingeordnet sind¹, eine gewisse Nähe zum Kauf aber unverkennbar ist. Namentlich dann, wenn der Dienstleistungsbetrieb solche Sachen herstellt, wie sie typischerweise auch im Einzelhandel gekauft werden, können die äußerlichen Unterschiede zum Bestellkauf² verschwindend gering sein. Das kann dazu führen, daß der Kunde annimmt, er habe die Rechtsstellung eines Käufers; hinzu kommt, daß im Rechtsbewußtsein vieler Bürger die Kenntnis der Regelung des § 651 BGB (Werklieferungsvertrag)³ teilweise noch latent vorhanden ist.

Die Tatsache aber, daß es sich bei allen Einzelanfertigungen um materielle Dienstleistungen handelt, führt notwendig dazu, daß sie nach geltendem Recht wie alle anderen hauswirtschaftlichen Dienstleistungen behandelt werden. Folglich

sind bei nicht qualitätsgerechter Leistung generell die Garantieregelungen des § 177 ff. ZGB und nicht die des Kaufrechts (§ 148 ff. ZGB) anzuwenden.

Gemeinsamkeiten der Garantie beim Kauf und bei hauswirtschaftlichen Dienstleistungen

Die Garantieregelungen der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen verfolgen konzeptionell dasselbe Anliegen wie jene beim Kauf neuer Waren; spezifisch sind lediglich die Abweichungen vom Regelungsmodell Kauf, die sich aus den Besonderheiten der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen ergeben. Gemeinsame Merkmale sind vor allem die konzeptionelle Orientierung auf die Gebrauchswertgarantie, die Gewährleistung des Leistungsprinzips und nicht zuletzt der gewollte Signalisierungseffekt für die Produktionsprozesse.

Sowohl in § 149 Abs. 1 ZGB als auch in § 178 Abs. 1 ZGB ist die gesetzliche Garantiezeit auf sechs Monate begrenzt. Entsprechend der Funktion des persönlichen Eigentums der Bürger, das sie durch Kauf oder bei Einzelanfertigungen auf Grund des Dienstleistungsvertrages erworben haben, unterliegt jede dieser Sachen einem objektiven, subjektiv mehr oder weniger beeinflussbaren und beeinflussten Verschleiß. Sowohl technische als auch ökonomische Gründe zwingen dazu, nicht von einer zeitlichen Übereinstimmung von Nutzungsdauer und Garantiezeit auszugehen, sondern einen Kompromiß hinsichtlich der Zuordnung des Risikos für den Fall, daß ein gebrauchswertbeeinträchtigender Mangel auftritt, zu finden. Die Garantiezeitregelungen in den §§ 149 Abs. 1 und 178 Abs. 1 ZGB tragen dem Rechnung und haben sich als weitgehend praxisgerecht erwiesen. Innerhalb der Garantiezeit trägt ausschließlich der Garantieverpflichtete unter der Voraussetzung sachgemäßen Gebrauchs⁴ das Risiko des Auftretens eines Mangels i. S. der §§ 148 Abs. 1 und 2 bzw. 177 Abs. 1 ZGB.

Die Begrenzung der gesetzlichen Garantiezeit auf sechs Monate ist integrierender Bestandteil der Garantie beim Kauf und bei den hauswirtschaftlichen Dienstleistungen. Diese Garantie wird ergänzt durch die vom Hersteller bzw. Dienstleistungsbetrieb ggf. gewährte Zusatzgarantie nach §§ 150, 184 ZGB und die konkreten Zusatzgarantiebedingungen der Garantiegeber. Ihre Gewährung bedeutet eine erhebliche Verbesserung der Zivilrechtsstellung des Kunden. Auch wenn die Zusatzgarantie von den Herstellern und Dienstleistungsbetrieben im Rahmen ihrer Dispositionsbefugnis zumeist auf bestimmte Garantieleistungen beschränkt wird, ist doch für den Kunden das Entscheidende, daß er auch die nach Ablauf von sechs Monaten auftretenden Mängel auf Kosten des Garantieverpflichteten beseitigen lassen kann.

Nicht zu übersehen ist jedoch, daß bei hauswirtschaftlichen Dienstleistungen von der gesetzgeberischen Orientierung auf Gewährung der Zusatzgarantie in weit geringerem Umfang Gebrauch gemacht wird als beim Kauf. Läßt man einmal die Sonderfälle außer acht, in denen Garantieansprüche nach Ablauf der gesetzlichen Garantie oder der Zusatzgarantie erfolgreich geltend gemacht werden können, weil vorangegangene, während der Garantiezeit vorgenommene Nachbesserungen den Mangel nicht beseitigten⁵ oder wo die Hemmung der Verjährung einen gewissen Schutz im Interesse des den Garantieanspruch geltend machenden Bürgers bewirkt, so ist erkennbar, daß der Kunde bei der Einzelanfertigung von Sachen schlechter gestellt ist, als der Bürger, der im Einzelhandel einen vergleichbaren Gegenstand kauft. Das liegt daran, daß nur dem Käufer eine Auffangregelung — die des § 149 Abs. 3 ZGB — zur Seite steht, auf die er sich dann

¹ Vgl. Zivilrecht, Lehrbuch, Teil 2, Berlin 1981, S. 15, 28 f.

² Vgl. Zivilrecht, Lehrbuch, Teil 1, a. a. O., S. 369 f.

³ Nach § 651 Abs. 1 BGB waren die Vorschriften über den Kauf bei den Werklieferungsverträgen anzuwenden, bei denen sich der Unternehmer zur Herstellung sog. vertretbarer Sachen i. S. des § 91 BGB aus einem von ihm zu beschaffenden Stoff verpflichtet hatte.

⁴ Weil die Bedienung, Behandlung und Wartung der technischen Konsumgüter zunehmend aufwendiger wird, kommt der klaren und eindeutigen Kennzeichnung der Behandlungserfordernisse, ihrer Zumutbarkeit und ihrer Einhaltung eine wachsende Bedeutung zu. Da der „sachgemäße Gebrauch“ tatbestandsmäßige Voraussetzung entsprechender Garantieansprüche ist, müssen diese Fragen namentlich bei der Realisierung der Beratungs- und Informationspflicht gemäß §§ 137 und 168 ZGB eine wesentliche größere Aufmerksamkeit der Handelseinrichtungen und Dienstleistungsbetriebe finden.

⁵ M. E. müssen die in der Entscheidung des Obersten Gerichts vom 13. Dezember 1977 - 2 OZK 56/77 - (zitert bei I. Tauchnitz, „Rechtliche Konsequenzen bei erfolgloser Nachbesserung einer mangelhaften Ware“, NJ 1979, Heft 2, S. 84) aufgestellten Grundsätze prinzipiell auch für vergleichbare Garantiefälle bei hauswirtschaftlichen Dienstleistungen gelten.